

2. Änderung der Satzung

über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), des § 30 (2) des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 14. Mai 2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Sofern bei der jeweiligen Jahresplanung absehbar ist, dass nicht alle Kindergartenplätze benötigt werden, stehen die freien Plätze für die Aufnahme von Kindern ab dem Alter von 2 Jahren und nachrangig bis zum Alter von 10 Jahren (Hortplätze für die Schulkinderbetreuung) zur Verfügung. Die Konzeption der Kindertagesstätte darf dadurch nicht verändert werden.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Gemeinde Biblis oder auf generelle Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren oder über 6 Jahren (Schulkinder) besteht nicht.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „**der Impfausweis**“ werden durch „**die Impfbescheinigung**“ ersetzt.

Biblis, den 15.05.2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin